

§ 29 TTDSG

(1) Soweit für die geschäftsmäßige Erbringung von Telekommunikationsdiensten [Daten](#) von natürlichen oder [juristischen Personen](#) verarbeitet werden, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit die zuständige [Aufsichtsbehörde](#).

(2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige [Aufsichtsbehörde](#) für die Einhaltung des § [25 TTDSG](#).

(3) Im Hinblick auf die Befugnisse des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen seiner oder ihrer Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach diesem Gesetz findet [Art. 58 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) entsprechende Anwendung.

(4) Das [Fernmeldegeheimnis](#) des [Art. 10 GG](#) (des Grundgesetzes) wird eingeschränkt, soweit die Wahrnehmung der Befugnisse nach Absatz 3 dies erfordert.

Fassung ab 06. Jul 2022

Fassung bis einschl 05. Jul 2022

(1) ...

(2) Erfolgt die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten oder durch öffentliche Stellen des Bundes, ist der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zuständige [Aufsichtsbehörde](#) für die Einhaltung des § [24 TTDSG](#).

(3) - (4) ...

Fassung [neu](#) ab 01. Dez 2021